



Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Abteilung II / Forstrecht
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr
Tel: (+43 7612) 792-63480
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 25.03.2024

Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Inneres Salzkammergut

- **Weiterbetrieb Ruhezone: Briel (EJ Modereck Briel)**
Gst. Nr. 969/85, 969/114, 969/115, 969/116, 969/135, 969/178, 969/324, 969/325, 1001
(alles Teilflächen)
Gst. Nr. .379/1, .379/2, .379/3, 915, 916/1, 916/2, 917, 969/157, 979/158, 969/169,
969/172, 969/173, 969/174, 979/175, 969/176, 969/321 (Gesamtgrundstücke)
KG und Gemeinde Gosau
- **Weiterbetrieb Wintergatter: Briel (EJ Modereck Briel)**
Gst. Nr. 915, 916/1, 916/2, 917, 969/85, 969/135, 969/157, 969/176, 969/324, .379/3
KG und Gemeinde Gosau

Zum Ansuchen des Forstbetriebes Inneres Salzkammergut der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBF) zum Weiterbetrieb der Ruhezone und des Wintergatters in der EJ Modereck Briel ergeht tieferstehender

Forstfachlicher Befund

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Agrar-374-1991, vom 19.09.1991 wurde auf mehreren Grundstücken der ÖBF im Nahbereich der Niederen Marxenalm in der KG und Gemeinde Gosau die Errichtung eines Wintergatters und die Schaffung einer Wildruhezone befristet bewilligt, wobei mit Bescheid Agrar01-46-2007, vom 25.06.2007 der Weiterbetrieb mit kleineren Abänderungen ebenfalls befristet genehmigt wurde.

Nun wird um Weitergenehmigung der Wildruhezone und des Wintergatters mit kleineren Adaptierungen angesucht. Die Änderung der Flächengröße ergibt sich durch die besseren technischen Möglichkeiten zur Flächenmessung als zur Zeit der ersten Antragstellung. Es wurde ein Lageplan mit M 1:15000 beigebracht.

Die betroffene Fläche ist wie folgt zu beschreiben: Das Wintergatter hat eine Fläche von 34,21 ha und erstreckt sich auf Teilflächen der Gst. Nr. 915, 916/1, 916/2, 917, 969/85, 969/135, 969/157, 969/176, 969/324 und auf das ganze Gst. Nr. .379/3, alle KG und Gemeinde Gosau. Die beantragte Ruhezone umfasst einen Umkreis von 300 m um den Gatterzaun. Betroffen sind die Teilflächen der Gst. Nr. 969/85, 969/114, 969/115, 969/116, 969/135, 969/178, 969/324, 969/325, 1001 und auf den gesamten Grundstücken .379/1, .379/2, .379/3, 915, 916/1, 916/2, 917, 969/157, 969/158, 969/169, 969/172, 969/173, 969/174, 969/175, 969/176, 969/321. Östlich des Gatters bildet die Brielforststraße die Grenze der Ruhezone. Auf der südwestlichen Seite bildet der Wanderweg zur Sattelalm die Grenze der Ruhezone. Die Forststraße und der Wanderweg liegen außerhalb der beantragten Ruhezonen und können daher von den Waldbesuchern uneingeschränkt genutzt werden. Die sogenannte Alte Brielstraße, die am östlichen Gatterzaun entlangführt, liegt innerhalb der Ruhezonen und soll daher während der Fütterungszeit nicht genutzt werden. Dies ist aus forstfachlicher Sicht insofern unbedenklich, als der Zugang zu den Waldflächen über die im Nahbereich parallel hierzu verlaufende Forststraße problemlos möglich ist und sich die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken außerhalb der im Antrag exakt definierten Ruhezonenfläche keinesfalls verschlechtert.

Gemäß letztgültigem Bescheid und Antrag des Forstbetriebs Inneres Salzkammergut ist vom Betretungsverbot der Almberechtigte der Niederen Marxenalm im Bereich des Almangers und der Almhütte, welche an der Abzweigung der Wildgatterzufahrtsstraße von der Brielforststraße liegt, zur Ausübung von almwirtschaftlichen Tätigkeiten ausgenommen. Arbeiten entlang der Gatterzaunlinie sind mit dem Jagdausübungsberechtigten abzusprechen.

Im Bescheid vom 25.06.2007 wurde der Gatterrotwildbestand ab dem Jahr 2013 mit 150 Stück festgelegt, d.h. damals sollte der Rotwildbestand reduziert werden. Diese Reduktion ist zeitlich deutlich verzögert eingetreten, so wurden im Winter 2021/22 156 Stück Rotwild gemeldet.

Aus der Forstaufsicht ist bekannt, dass das Wintergatter gut angenommen wird und die Ruhezone, so wie beantragt, sinnvoll ist und alle Anlagen gut gewartet werden.

Bei der Lebensraumbewertung am 17.05.2022 wurden im EJ Gebiet Modereck Briel vier Flächen mit I und fünf Flächen mit II bewertet, am 15.05.2023 wurden zwei Flächen mit I und vier Flächen mit II sowie eine Fläche mit III bewertet. Unter Einbeziehung des angrenzenden Jagdgebietes Schlöngerleiten ergibt sich jedoch in den letzten Jahren insgesamt eine merkliche Verbesserung der auf der Fläche wirkenden Verbissbelastung. Aus jagd- und forstfachlicher Sicht sollte der Überwinterungsbestand nicht mehr als 150 Stück Rotwild betragen.

Gutachten

Wildwintergatter sind eine jagdwirtschaftliche Maßnahme um einen an den wesentlich tragfähigeren Sommerlebensraum angepassten, also höheren, Wildstand als es der winterliche Flaschenhals zulassen würde, halten zu können und gleichzeitig Schäl- und Winterverbisschäden hintanzuhalten. Über mehrere Jahre wurde versucht den Rotwildbestand im betroffenen Bereich abzusenken, was ein mühevoller Prozess war, wobei zuletzt ein Fütterungsstand im Gatter von 150 bis 200 Stück Rotwild erreicht wurde.

Aus forstfachlicher Sicht wird das betroffene Wildwintergatter deswegen befürwortet, weil der Winterverbiss des Rotwildes nicht mehr auf großer Fläche im Wald erfolgt. Durch das Gatter samt Ruhezone konzentriert sich das Rotwild auf einen definierten Bereich im Winter. Dass eine Ruhezone das Gatter umschließt, ist aus Sicht der Forstwirtschaft und der Wildbiologie jedenfalls notwendig, um jegliche Beunruhigung im Gatter zu vermeiden und somit die ungestörte Überwinterung zu ermöglichen.

Aus jagd- und forstfachlicher Sicht ist das Wintergatter und die Wildruhezone, so wie beantragt und im beigebrachten Lageplan mit M 1:15000 dargestellt, nachvollziehbar und dem Erhalt der Waldwirkungen auf großer Fläche durch Reduktion des Winterverbisses durch Rotwild dienlich. Es wird daher empfohlen, den Weiterbetrieb des Rotwildgatters und der Wildruhezone so wie beantragt zu bewilligen und die tieferstehenden Auflagen, Bedingungen und Fristen in die Genehmigung aufzunehmen:

I. Wildwintergatter

- (1) Das Wildwintergatter ist wie beantragt weiter zu betreiben. Der Wildzaun ist rotwildsicher zu halten, regelmäßig zu kontrollieren und bei Beschädigung so rasch wie möglich wieder instand zu setzen.

- (2) Für eine artgerechte Fütterung während der Fütterungsperiode ist zu sorgen. Die Futtevorlage ist auch während sehr ungünstiger Wetterverhältnisse (z.B. besonders starke Schneefälle) aufrecht zu erhalten.
- (3) Der Rotwildbestand im Gatter ist auf 150 Stück zu reduzieren und auf dieser Maximalhöhe zu halten. Ein Wildbestand von maximal 180 Stück ist erst zulässig, wenn die Lebensraumbeurteilung im betroffenen Jagdgebiet mindestens 3 Jahre hindurch die Gesamtbeurteilung I ergibt.
- (4) Kümmerndes und krankes Wild ist entsprechend der jagdgesetzlichen Bestimmungen jedenfalls auch im Gatter, unabhängig von den Schonzeiten, zu erlegen.
- (5) Bei zu hohem Rotwildbestand im Gatter darf Kahlwild innerhalb der gesetzlichen Schusszeiten auch im Gatter entnommen werden.
- (6) Die Bewilligung ist bis 15.05.2043 befristet. Bei Verlängerung ist um eine weitere Bewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden anzusuchen.
- (7) Das Betreiben des Gatters ist abhängig von den Witterungsverhältnissen vom 1.11. bis 31.5. des jeweiligen Jahres zulässig.
- (8) Der Bezirkshauptmannschaft Gmunden ist jährlich zum 1. März eine Meldung des Gatterrotwildbestandes aufgegliedert in Hirsche, Tiere und Kälber durch den Forstbetrieb Inneres Salzkammergut vorzulegen.
- (9) Eine allfällige Außensteherpopulation von Rotwild ist entsprechend scharf und ohne Klasseneinteilung zu bejagen und möglichst zur Gänze zu entnehmen.

II. Zum Schutz des Rotwildes vor Beunruhigung wird das Betreten der im Antrag definierten Grundflächen im Eigenjagdgebiet „Modereck Briel“, Gemeinde Gosau bei Einhaltung nachstehender Auflagen verboten:

- (1) Das Verbot des Betretens betrifft die Zeit vom 01.11. bis 31.05. jeden Jahres.
- (2) Die Wildruhezone ist bis 15.05.2043 befristet.
- (3) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Ruhezone durch entsprechende Hinweistafeln, die von jedermann leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Betretungsverbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen.
- (4) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Hinweistafeln jedes Jahr nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.
- (5) Ausgenommen vom Betretungsverbot ist der Almberechtigte der Niederen Marxenalp im Bereich des Almangers und der Almhütte, welche an der Abzweigung der Wildgatterzufahrtsstraße von der Brielforststraße liegt, zur Ausübung von almwirtschaftlichen Tätigkeiten. Almwirtschaftliche Tätigkeiten im Nahbereich der

Gatterzaunlinie entlang der Alten Brielstraße sind während der Fütterungszeit mit dem Jagdausübungsberechtigten abzusprechen.

DDipl.-Ing. Dr. Ulrich Wolfsmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhgmunden.htm.